

Stadt Nürnberg · Rathaus · 90403 Nürnberg
001

Herrn
Staatsminister Joachim Herrmann
Bayerisches Staatsministerium des
Innern, für Bau und Verkehr
Odeonsplatz 3
80539 München

Stadt Nürnberg

Der Oberbürgermeister

EP

07. Okt. 2016

Ausbildungsmöglichkeit für abgelehnte und geduldete Asylbewerber

Rathausplatz 2

90403 Nürnberg

Tel.: (0)9 11 / 2 31-50 90

Fax: (0)9 11 / 2 31-36 78

obm@stadt.nuernberg.de

www.nuernberg.de

Sehr geehrter Herr Staatsminister,

seit einiger Zeit arbeitet die Stadt Nürnberg sehr erfolgreich und vertrauensvoll mit den Verbänden und Vertretern der Wirtschaft sowie insbesondere den Berufsschulen zusammen, um auch abgelehnten Asylbewerbern eine qualifizierte Ausbildung zu ermöglichen. Dies wurde lange gerade von den Vertretern aus Wirtschaft und Handwerk gefordert („3+2-Regelung“) und hatte zuletzt im Gesetz sowie in Handlungshinweisen Ihres Hauses seinen Niederschlag gefunden. Unter dem Motto „Ausbildung schützt (unter bestimmten Umständen) vor Abschiebung“ wurde es gerade auch über die Kammern in die einzelnen Unternehmen und Betriebe kommuniziert. So hat es sich bewährt, dass beim „Zusammenbringen“ von Ausbildungsbetrieb und geduldeten Auszubildenden in spe zunächst die Ausländerbehörde in Zweifelsfällen vorab prüft, ob die Voraussetzungen des § 60a Abs.2 AufenthG vorliegen. Dieses Vorgehen mündete zudem in einigen Vereinbarungen und Pilotprojekten.

Durch das Inkrafttreten des Integrationsgesetzes am 06.08.2016 haben sich an den der bisherigen Verfahrensweise zu Grunde liegenden Vorschriften einige Änderungen ergeben.

Bisher § 60 a Abs. 2 Sätze 3ff AufenthG:

„Einem Ausländer kann eine Duldung erteilt werden, wenn dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen seine vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern. ⁴ Dringende persönliche Gründe im Sinne von Satz 3 können insbesondere vorliegen, wenn der Ausländer eine qualifizierte Berufsausbildung in Deutschland vor Vollendung des 21. Lebensjahres aufnimmt oder aufgenommen hat und nicht aus einem sicheren Herkunftsstaat nach § 29a des Asylgesetzes stammt. ⁵ In den Fällen nach Satz 4 kann die Duldung für die Aufnahme einer Berufsausbildung für ein

Jahr erteilt werden. ⁶ Eine nach Satz 4 erteilte Duldung soll unabhängig vom Alter für jeweils ein Jahr verlängert werden, wenn die Berufsausbildung noch fort dauert und in einem angemessenen Zeitraum mit ihrem Abschluss zu rechnen ist.“

Seite 2 von 3

Neu Sätze 4ff:

„³Einem Ausländer kann eine Duldung erteilt werden, wenn dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen seine vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern. ⁴Eine Duldung wegen dringender persönlicher Gründe im Sinne von Satz 3 ist zu erteilen, wenn der Ausländer eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf in Deutschland aufnimmt oder aufgenommen hat, die Voraussetzungen nach Absatz 6 nicht vorliegen und **konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht bevorstehen**. ⁵In den Fällen nach Satz 4 wird die Duldung für die im Ausbildungsvertrag bestimmte **Dauer der Berufsausbildung** erteilt. ⁶Eine Duldung nach Satz 4 wird nicht erteilt und eine nach Satz 4 erteilte Duldung erlischt, wenn der Ausländer wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben (...).

Positiv hervorzuheben wäre hierbei insbesondere, dass nunmehr die 21-Jahr-Grenze entfallen ist, auf die Duldung grds. ein Anspruch besteht und die Duldung für die Gesamtdauer der Ausbildung erteilt wird.

Ausschlussgründe sind Straftaten aber eben auch der Umstand, dass **„konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht bevorstehen“**.

Hier zeigt sich nunmehr ein entscheidender Unterschied zur bisherigen Verfahrensweise:

Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr hat in seinen für die Ausländerbehörden bindenden Anwendungshinweisen definiert, dass konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nach § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG-neu immer schon dann bevorstehen, wenn die Ausländerbehörde konkrete Schritte zur Beendigung des Aufenthalts des Ausländers unternommen oder auch nur eingeleitet hat. Muss die Ausländerbehörde zur Vorbereitung einer Abschiebung zunächst die Identität des Ausländers klären (z.B. wegen Passlosigkeit), stellt bereits die aktenkundige Vorladung des Ausländers zur Vorsprache bei der Ausländerbehörde zum Zweck der Aufforderung, bei der Auslandsvertretung seines Herkunftsstaates persönlich zu erscheinen und einen Pass oder ein Passersatzpapier zu beantragen, die erste konkrete Maßnahme im vorgenannten Sinn dar, mit der die Beendigung des Aufenthalts des Ausländers eingeleitet wird.

Dies bedeutet, dass eine Ausbildung regelmäßig **nicht** mehr in Betracht kommt, wenn die/der Betroffene nicht bereits vor oder spätestens unmittelbar nach bestandskräftigem negativen Abschluss ihres/seines Asylverfahrens einen Pass vorlegt oder sich um Passausstellung selbst kümmert. Nach Bestands- oder Rechtskraft der asylrechtlichen Entscheidung des BAMF tritt die Ausländerbehörde natürlich regelmäßig an die oder den Betroffenen heran und fordert zur Vorsprache auf, um zu entscheiden, ob eine Duldung zu erteilen ist bzw. um die Passbeschaffung einzuleiten. Bereits zu diesem Zeitpunkt wäre damit der Weg zur „Ausbildungsduldung“ versperrt. Der durch die Betroffenen oder deren Bevollmächtigte oftmals beschrittene Weg, einen Pass bzw. Mitwirkung bei Passbeschaffung (erst) unmittelbar mit einem Ausbildungsvertrag vorzulegen oder zuzusichern, ist somit nicht mehr gangbar, um die „Ausbildungsduldung“ zu erreichen.

Wenn die o.g. Voraussetzungen nicht vorliegen und die „Ausbildungsduldung“ im o.g. Sinne nicht möglich ist, kann im Einzelfall zwar dennoch eine Ausbildung ermöglicht werden, wenn ein (sonstiger) Duldungsgrund vorliegt; dies richtet sich jedoch nach den allgemeinen Regelungen, insbesondere wird hier die Mitwirkung bei der Passbeschaffung eine zentrale Rolle spielen. Der Satz „Ausbildung schützt vor Abschiebung“ gilt hier indes nicht.

Damit wären wir in den allermeisten Fällen wieder bei der Lage vor den eingangs geschilderten Änderungen angelangt. Ohne Mitwirkung keine Ausbildung, bei Mitwirkung droht unmittelbar die Aufenthaltsbeendigung.

Ich halte dies für nicht sinnvoll; gerade eine Ausbildung ist wichtig für junge Menschen; unabhängig davon, ob eine Bleibeperspektive besteht oder letztlich eine Rückkehr ins Heimatland unvermeidlich ist. Eine Ausbildung ist in jedem Fall eine Investition in die Zukunft im Sinne der Betroffenen und der Gesellschaft. Ein Ausschluss etwaiger Fehlentwicklungen (z.B. bei Dublin-Verfahren) war auch bisher möglich und vorgesehen

Die nunmehr geltende Weisungslage wird bei Betroffenen, Unterstützern und auch der Wirtschaft erhebliche Irritationen auslösen und letztlich als „Rolle rückwärts“ empfunden werden. Nachdem die Ausgestaltung der gesetzlichen Formulierung Sache der Länder ist, könnte dem leicht abgeholfen werden.

Ich darf Sie deshalb bitten, die im IMS vom 01.09.2016 getroffenen Handlungshinweise nochmals daraufhin zu überprüfen, ob hierdurch nicht faktisch die bisher erzielten positiven Effekte nahezu völlig entfallen würden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Ulrich Maly

Stadt Nürnberg · Rathaus · 90403 Nürnberg
001

Herrn
Prof. Dr. Elmar Forster
Handwerkskammer für Mittelfranken
Sulzbacher Str. 11-15
90489 Nürnberg

Stadt Nürnberg

Der Oberbürgermeister

EP
21/1983

30. Nov. 2016

Ausbildungsmöglichkeit für abgelehnte und geduldete Asylbewerber

Ihr Schreiben vom 22.11.2016, Ihr Zeichen: Dr.Fo

Anlage: Schreiben an Herrn Staatsminister Herrmann

Rathausplatz 2

90403 Nürnberg

Tel.: (0)9 11 / 2 31-50 90

Fax: (0)9 11 / 2 31-36 78

obm@stadt.nuernberg.de

www.nuernberg.de

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Forster,

ich danke Ihnen für Ihr o.g. Schreiben, in dem Sie die Problematik der „Ausbildungsduldung“ für abgelehnte Asylbewerber thematisieren.

Tatsächlich habe ich mich zu diesem Thema bereits Anfang Oktober an den Bayerischen Staatsminister des Innern, für Bau und Verkehr gewandt und um Überprüfung der Weisungslage gebeten. Die aktuelle Situation würde die im Integrationsgesetz erst neu vorgesehene „Ausbildungsduldung“ faktisch unmöglich machen. Die allgemeinen Regelungen, die daneben rechtlich zwar noch möglich sind, können hierfür keine Alternative sein, da einerseits Mitwirkung bei der Passbeschaffung Voraussetzung ist, andererseits diese Mitwirkung dann aber regelmäßig zur Aufenthaltsbeendigung führen kann, da die Ausbildung als solche kein Duldungsgrund ist. Die Details entnehmen Sie bitte meinem Schreiben, das ich in der Anlage beifüge.

Ich hoffe, ich konnte Ihnen meine Haltung damit ausreichend darstellen.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Ulrich Maly